

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DAS TAUBENFÜTTERUNGSVERBOT

(Taubenfütterungsverbotsverordnung – TaubenVO)

vom 16.01.2023 (ABl. vom 27.01.2023, S. 13)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2

Taubenfütterungsverbot

¹Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Augsburg verwilderte Tauben zu füttern. ²Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen, Ausstreuen und Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, wie zum Beispiel Mais, Kerne, Körner, Backwaren oder Reis. ³Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Augsburg veranlasste Maßnahmen oder das Füttern an von der Stadt Augsburg genehmigten oder eingerichteten Futterstellen und Taubenschlägen.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 16.01.2023

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin